

Badordnung Schwimmbad Moos

Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Moos. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich.

Betriebsaufsicht

Die Aufsicht über das Bad übt die Einwohnergemeinde Balsthal aus.

Betriebsführung

Für den Betrieb des Bades ist der Betriebsleiter verantwortlich. Dieser ist direkt dem Leiter Bauverwaltung und mittelbar dem Leiter Verwaltung unterstellt.

Betriebsdauer

Das Bad ist in der Regel von Anfang/Mitte Mai bis Mitte September durchgehend geöffnet. Aufgrund der Wetterverhältnisse oder besonderer und/oder nicht vorhersehbarer Ereignisse kann die Betriebsdauer verkürzt oder verlängert werden. Beginn und Schluss werden jeweils vom Leiter Verwaltung, Leiter Bauverwaltung und Betriebsleiter in Absprache bestimmt.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden jährlich durch den Leiter Verwaltung, Leiter Bauverwaltung und Betriebsleiter überprüft und festgesetzt. Während der Betriebsdauer ist das Bad in der Regel täglich durchgehend wie folgt geöffnet:

Mai und ab September	09:00 bis 19:00 Uhr
Juni bis Ende August	08:00 bis 20:00 Uhr
Zwei Mal pro Woche	06:30 Uhr Frühschwimmen
1. August	Schwimmbad ab 17.00 Uhr geschlossen

Gebühren

- Die Eintritts- und Benutzungsgebühren werden auf Vorschlag des Leiter Verwaltung, des Leiter Bauverwaltung und des Betriebsleiters vom Gemeinderat beschlossen. Sie sind durch separaten Aushang und im Internet zu veröffentlichen.
- Beim Kauf von Saisonabonnemente erklärt sich der Käufer ausdrücklich damit einverstanden, dass persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) im Kassensystem gespeichert werden. Diese Daten werden ausschließlich zum schnelleren Ausstellen von Saisonkarten in den Folgejahren genutzt.
- Wertkarten sind übertragbar, jedoch nicht Saisonabonnemente.
- Verlorene Abonnemente werden nicht ersetzt und unbenutzte Abonnemente nicht zurückvergütet.
- Der Missbrauch von Abonnementen hat deren sofortigen Entzug zur Folge

Zutritt und Benützung

Für alle Badegäste hat der Zutritt in das Bad obligatorisch über die Kasse zu erfolgen. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Einzeleintritt oder Abo) sein, diese ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Bad steht zur Benutzung offen:

- Erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Kindern in Begleitung der Erziehungsberechtigten während des ganzen Tages;
- Jugendlichen im Alter von 7 - 16 Jahre von 08:00 bzw. 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung erwachsener Personen Zutritt
- Schulklassen in Begleitung ihrer Lehrkräfte. Schulklassen haben das Schwimmbad geschlossen zu betreten und nach Ende des Unterrichts auch wieder geschlossen zu verlassen. **Nach dem Unterricht ist das verbleiben von Schülern im Bad nur nach Meldung beim Kassenpersonal gestattet**

Für die Durchführung von Veranstaltungen können die Badezeiten durch den Betriebsleiter sowohl eingeschränkt als auch verlängert und die Becken ganz oder teilweise gesperrt werden.

Der Betriebsleiter kann Vereinen und Gruppierungen für die Durchführung von Kursen, Trainings etc.. bestimmte Zeitfenster und Arealbereiche zuweisen und entsprechende Anordnungen erlassen, welche verbindlich sind

Untersagt sind:

- das Tragen von Unterwäsche und Turnbekleidung als Badekleidung oder unter der Badekleidung
- das Tragen über die Knie ragender Badekleidung (siehe hierzu den Aushang vor der Kasse)
- das Verwenden von Pflege- und Reinigungsmitteln jeder Art in den Wasser-Becken und den Duschen im Freien
- das Essen, Trinken und Rauchen in den blau markierten Barfusszonen
- das Werfen von Gegenständen in die Wasser-Becken
- Unfug jeder Art wie untertauchen von Personen, hineinwerfen oder hineinstossen anderer Badegäste ins Wasser
- das Hineinspringen ins Wasser an den nicht dafür frei gegebenen Stellen
- das Benutzen von Schwimmhilfen jeglicher Art im Sport- und Sprungbecken sowie auf den Rutschen; erlaubt sind jedoch Aquajogginggürtel sowie Hilfslehrmittel im Schwimmunterricht und Training
- das Überklettern der Zäune.
- das Spucken auf den Boden und ins Wasser
- das Mitnehmen von Tieren jeder Art (Hund, Katzen etc.)
- der Betrieb von Musikinstrumenten und das Abspielen von Musik; gestattet ist das Hören von Musik mit Kopfhörern
- alle Spiele, durch welche die übrigen Badegäste belästigt oder gefährdet werden können
- das Fotografieren und Filmen im ganzen Areal gestattet sind Aufnahmen im privaten Umfeld (Familie und Bekanntenkreis)
- die missbräuchliche Verwendung der Alarmeinrichtungen und Rettungsgeräte (Widerhandlungen können straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen)
- das Betreten von Diensträumen durch Unbefugte

- das mehrmalige Abfedern auf den Sprungbrettern, sowie das gleichzeitige Benützen der Sprungbretter von mehr als einer Person.
- das Tauchen im Sprungbecken bei nicht gesperrter Sprunganlage.
- die nicht vorschriftsgemässe Benutzung der Rutschen; die an den Zugängen zu den Rutschen angebrachten Piktogramme sind ausnahmslos zu beachten
- Erwachsenen und Kindern, die nicht Schwimmen können, der Einstieg in das Schwimmbassin
- Schwimmhilfen im Schwimmbassin

Bei hohen Besucherzahlen oder anderen Ereignissen, welche den sicheren und ordnungsgemässen Badebetrieb oder die Sicherheit der Badgäste generell beeinträchtigen könnten, kann das Badpersonal weitere Einschränkungen und Sofort-Massnahmen verfügen

Schwimmunterricht/Training/Anlässe

- durch Privatpersonen oder Schwimmvereine organisierte Schwimmkurse und ähnliches sind grundsätzlich möglich, sofern es der Badbetrieb erlaubt
- vorgängig ist frühzeitig ein schriftliches Gesuch beim Betriebsleiter oder der Einwohnergemeinde Balsthal einzureichen; Zulassung und Regelung erfolgen durch Betriebsleiter abschliessend
- Über Trainingszeiten und sportliche Anlässe werden mit dem Betriebsleiter besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen.

Fundgegenstände

- Fundgegenstände sind an der Badkasse abzugeben.
- Wertsachen wie Geld, Schmuck etc. werden der Polizei Kanton Solothurn übergeben und können dort abgeholt werden.
- Alle Gegenstände und Wäschestücke werden bis Saisonende in der Badkasse aufbewahrt und können dort während den Öffnungszeiten abgeholt werden
- Wertsachen werden nur gegen Quittung und Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises ausgehändigt

Aufsicht und Anweisungen

Für die Aufsicht und Einhaltung der Badeordnung im Bad sind der Betriebsleiter sowie das Bad- und Aufsichtspersonal verantwortlich.

Alle Badgäste haben sich uneingeschränkt an die Anordnungen und Weisungen des Bad- und Aufsichtspersonals sowie der Kassiererinnen zu halten

Verstöße und Konsequenzen

- Widerhandlungen gegen Badeordnung und Missachtungen von Weisungen und Anordnungen des Bad-/Aufsichtspersonals können durch den Betriebsleiter mit Verwarnung oder Wegweisung und/oder Hausverbot geahndet werden
- Verstöße gegen die Zutrittsbestimmungen können mit Hausverbot geahndet werden

Haftung

- Bei Unfällen haftet die Einwohnergemeinde im gesetzlichen Rahmen von Art. 58 OR
- Die Einwohnergemeinde Balsthal haftet nicht für Wertsachen, ebenso nicht für Verlust oder Beschädigung von Sachen in den Umkleidekabinen und Kleiderkästchen

Restaurant/Kiosk

- Der Pächter/die Pächterin hat das alleinige Recht, im Schwimmbad Esswaren, Getränke, Glacen, Lesestoff, Schwimmutensilien, Sonnenschutzmittel etc. zu verkaufen.
- Er/sie ist somit im Verkaufsangebot frei

Schlussbestimmung

Die Badordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Badordnungen.

Beschlossen durch den Einwohnergemeinderat Balsthal am 26. Mai 2011

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

W. Hafner

B. Straub